

Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen

Worauf wird das Einwegpfand erhoben:

Pfandpflichtig sind ökologisch nachteilige **Einweg-Getränkeverpackungen** mit einem Füllvolumen von 0,1 Liter bis 3 Liter in folgenden Getränkebereichen:

- alle Getränkedosen, unabhängig vom Inhalt
- Bier, hierzu gehören auch alkoholfreies Bier und Mischgetränke wie Cola-Weizen oder Bier mit Wodka, aromatisiertes Bier,
- Alle Wasser-Getränke: Mineralwasser, Quellwasser, Heilwasser, Tafelwasser und andere Wässer.
- Erfrischungsgetränke mit oder ohne Kohlensäure, wie Cola, Limonaden, Mischungen von Fruchtsaft und Mineralwasser (Schorle), außerdem kohlensäurehaltige und kohlensäurefreie diätetische Getränke, Sportgetränke, Energiedrinks, Tee- oder Kaffeegetränke.
- Fruchtsäfte, Fruchtnektare in Kunststoffgetränkeflaschen,
- Gemüsesäfte und Gemüsenektare in Kunststoffgetränkeflaschen,
- Wein, Sekt, weinähnliche Getränke, Spirituosen in Kunststoffgetränkeflaschen,
- Milch und Milchmischgetränke, Milchanteil über 50% (Milch-, Joghurt- und Kefirgetränke) in Einwegkunststoffflaschen,
- Milch- und Milchmischgetränke mit einem Milchanteil von unter 50%.

Das Pfand beträgt einheitlich für alle Einweg-Getränkeverpackungen 25 Cent.

Die Pfandpflicht gilt auch für Geschenk- oder Werbedosen /-flaschen! Auch importierte Einweg-Getränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht.

Für welche Einweg-Getränkeverpackungen muss kein Pfand bezahlt werden:

Unabhängig vom Inhalt ist kein Pfand zu zahlen bei Verpackungen, die im Sinne der Verpackungsverordnung als ökologisch vorteilhaft anerkannt sind. Dies sind Getränkekartonverpackungen (Verbundkartons, sog. Tetra Paks), Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen und Folien-Standbodenbeutel.

Wo werden bepfandete Verpackungen zurückgenommen und das Pfand erstatten?

Einweg-Getränkeverpackungen müssen überall dort zurückgenommen werden, wo pfandpflichtige Einweg - Getränke verkauft werden. Es wird nur nach dem Material, Glas, Kunststoff oder Metall unterschieden, ohne Rücksicht auf den Ort des Verkaufs. Der Händler, der pfandpflichtige Einweg-Getränkeverpackungen verkauft, ist zur Rücknahme aller Verpackungen der gleichen Materialart verpflichtet.

Kleine Geschäfte:

Läden mit einer kleinen Verkaufsfläche von unter 200 m² müssen nur die Einwegverpackungen der von ihnen verkauften **Marken** zurücknehmen.

Verkaufsautomaten:

Beim Verkauf aus Automaten muss der Verkäufer die Rücknahme durch eine Rückgabemöglichkeit in zumutbarer Entfernung zu den Verkaufsautomaten gewährleisten.

Versandhandel:

Auch im Versandhandel muss die Rücknahme in zumutbarer Entfernung zum Endkunden gewährleistet sein.

Was macht man mit beschädigten Dosen und Flaschen?

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen muss der Einzelhändler zurücknehmen und das Pfand auszahlen. Allerdings muss der Händler erkennen können, dass es sich um eine bepfandete Verpackung handelt.

Gründe für das Einwegpfand

Einwegverpackungen verursachen im Vergleich zu Mehrweg deutlich mehr Abfall, verbrauchen bei Herstellung und Entsorgung mehr Energie und tragen stärker zum Treibhauseffekt bei. Das Pfand soll die ökologisch vorteilhafteren Mehrwegsysteme stärken. Außerdem soll der Vermüllung von Landschaft, Straßen und Plätzen entgegengewirkt werden.

Das Pfand führt aber auch zu einer sortenreinen Sammlung und damit besseren Verwertung wertvoller Rohstoffe. Und schließlich ist die Pfandpflicht ein wichtiger Schritt weg von der Wegwerf-Kultur: wer wirft gerne sein Geld weg?

Deutsches Pfandsystem DPG

Handel und Getränkeindustrie haben das bundesweit einheitliche Rücknahmesystem Deutsches Pfandsystem DPG eingerichtet. Getränkeverpackungen in diesem System sind mit einem einheitlichen Logo gekennzeichnet. Außerdem wird ein Bar-Code und weitere Sicherheitskennzeichen auf das Etikett gedruckt. Damit wird bei der Rückgabe erkannt, ob für die verkaufte Einwegverpackung Pfand gezahlt wurde.



Ausführliche Informationen: Www.dpg-pfandsystem.de

Was kann der Verbraucher tun?

Greifen Sie, wo möglich, zu Getränken in Mehrwegverpackungen! Denn Pfand müssen Sie bei Einweg- und Mehrweggetränken bezahlen.

Wenn Ihre Wahl auf Getränke in bepfandeten Einwegverpackungen fällt, werfen Sie die leeren Verpackungen nicht in den Müll, sondern bringen Sie diese zurück zum Geschäft.

Weitere Informationen: Abfallberatung, Tel. 0941/507 2311, 507-7317,

E-Mail: abfallberatung@regensburg.de

Umweltamt, Stand: Februar 2024